



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom (Ausfertigungsdatum, wird vom FB 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 30.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.09.2014, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 3 Abs. 1 Nr. 11:
In § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ sowie das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 24:
das Wort „Ämter“ wird gestrichen
3. § 3 Abs. 1 Nr. 34 b):
 - a.) § 3 Abs. 1 Nr. 34 b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen über 250.000 Euro im Einzelfall,“
 - b.) Der bisherige Wortlaut der Nr. 34 wird zur Nr. 34a).
4. § 5 Abs. 5:
 - a.) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
 - b.) § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, sind in der Regel öffentlich.“
5. § 6 Abs. 3 Nr. 3a):
In § 6 Abs. 3 Nr. 3a) werden die Worte „, Ämter, Stabsstellen oder der“ gestrichen und nach dem Wort „Fachbereiche“ die Wörter „mit Ausnahme des Fachbereichs Revision und“ eingefügt.
6. § 6 Abs. 3 Nr. 3c):
In § 6 Abs. 3 Nr. 3c) werden nach den Worten „bürgerschaftliches Engagement“ die Worte „, bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen“ eingefügt.

7. § 6 Abs. 3 Nr. 16 b):
 - a.) § 6 Abs. 3 Nr. 16 b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall,“
 - b.) Der bisherige Wortlaut der Nr. 16 wird zur Nr. 16a).
8. § 6 Abs. 3 Nr. 22b):
 - a.) § 6 Abs. 3 Nr. 22b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „Entscheidungen zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB, soweit die Wohn- und Nutzfläche 400 qm überschreitet oder mehr als 5 Nutzungseinheiten (Wohnungen und Gewerbeeinheiten) aufweist,“
 - b.) Die bisherige Ziffer 22 b) wird zu Ziffer 22 c). Das Wort „Stellungnahmen“ wird durch das Wort „ Entscheidungen“ ersetzt.
9. § 6 Abs. 3 Nr. 23:

§ 6 Abs. 3 Nr. 23 erhält folgende Fassung: „Beschlüsse im Umlegungsverfahren,“
10. § 6 Abs. 4:

In § 6 Abs. 4 werden die Worte „Baugenehmigungs- und Bauvorbescheidsverfahren im Innenbereich“ durch die Worte „baurechtlichen Verfahren im Innenbereich nach § 34 BauGB“ ersetzt.
11. § 10:

§ 10 erhält folgende Fassung:
„§10
Geschäftskreis des Umlegungsausschusses
(1) Dem Umlegungsausschuss wird die selbstständige Durchführung aller Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des vierten Teils des Baugesetzbuchs zur dauernden Erledigung übertragen.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 41 bleibt unberührt.“
12. § 11 Abs. 4:

In § 11 Abs. 4 werden die Worte „eines Fünftels“ durch die Worte „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.
13. § 12 Abs. 1 Nr. 7
 - a.) § 12 Abs. 1 Nr. 7 b) wird neu eingefügt und enthält folgende Fassung: „der Abschluss oder die Änderung von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB), wenn ein Beschluss des Gemeinderats über die Eckpunkte vorliegt,“
 - b.) Die bisherige Nr. 7 wird zur Nr. 7 a).
14. § 12 Abs. 1 Nr. 20b):
 - a.) § 12 Abs. 1 Nr. 20 b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34 b), der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16 b) oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 b) zuständig ist,“

b.) Die bisherige Nr. 20 wird zur Nr. 20a).

15. § 12 Abs. 1 Nr. 20a):

In § 12 Abs. 1 Nr. 20a) wird nach „§ 3 Abs. 1 Nr. 34“, nach „§ 6 Abs. 3 Nr. 16“ und nach „§ 16 Abs. 3 Nr. 14“, der Buchstabe „a“ eingefügt.

16. § 12 Abs. 1 Nr. 24:

§ 12 Abs. 1 Nr. 24 wird aufgehoben.

17. § 12 Abs. 1 Nr. 25

a.) § 12 Abs. 1 Nr. 25 b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „der Abschluss von Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten, wenn das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 50 000 Euro beträgt,“

b.) Die bisherige Nr. 25 wird zur Nr. 25 a)

18. § 16 Abs. 3 Nr. 8:

In § 16 Abs. 3 Nr. 8 werden nach den Worten „mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen“ die Worte „und soweit nicht vom Ortschaftsrat beschlossen wurde, die Vergabe im Einzelfall an einen Ausschuss des Gemeinderats zu überweisen,“ eingefügt.

19. § 16 Abs. 3 Nr. 14b):

a.) § 16 Abs. 3 Nr. 14b) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz bei Beträgen zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro im Einzelfall,“

b.) Der bisherige Wortlaut der Nr. 14 wird zur Nr. 14a).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird vom FB 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister